

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Agnes Alpers, Jan Korte, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/11599 –**

Stand der Umsetzung des Anerkennungsgesetzes für Berufsqualifikationen

Vorbemerkung der Fragesteller

Zum 1. April 2012 ist das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Kraft getreten. Das Gesetz verfolgt das Ziel, Berufsqualifikationen, die im Ausland erworben wurden, besser für den deutschen Arbeitsmarkt zu nutzen bzw. eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen übernehmen die für die jeweiligen Berufsgruppen zuständigen Kammern. Die Anerkennungsverfahren für einen Großteil dieser Berufe werden durch die neu geschaffene Zentralstelle der Industrie- und Handelskammern, die IHK FOSA (Foreign Skills Approval), bearbeitet. Erste Zahlen zur Antragsstatistik legte die IHK FOSA am 19. Oktober 2012 vor.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das am 1. April 2012 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Anerkennungsgesetz) umfasst neben dem neuen „Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen in Artikel 1 (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG)“ in den folgenden Artikel zahlreiche Änderungen und Anpassungen berufsrechtlicher Regelungen in den Fachgesetzen. Die Kammern sind nach § 8 BQFG lediglich zuständig für die Verfahren im Bereich der nichtreglementierten Berufe nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung. Bei den reglementierten Berufen richtet sich die Verfahrenszuständigkeit nach den Bestimmungen der für den Vollzug des Bundesgesetzes zuständigen Länder.

Eine erste Vollerhebung zum Vollzug des Anerkennungsgesetzes des Bundes wird von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder Anfang des Jahres 2013 durchgeführt. Bundesweit repräsentative Daten zum Gesetzesvollzug in allen dem Anerkennungsgesetz unterfallenden Berufen werden daher nicht vor Mitte des Jahres 2013 vorliegen. Bisher liegen ausschließlich selektive Voll-

zugsdaten aus einzelnen Berufsbereichen sowie für das Land Hamburg vor, die keine generalisierten Schlussfolgerungen zum Vollzug des Anerkennungsgesetzes zulassen.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der von der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Dr. Annette Schavan, geäußerten Erwartungshaltung, wonach 25 000 Menschen jährlich von dem neuen Anerkennungsgesetz profitieren sollten, dessen Umsetzung für das erste halbe Jahr?
2. Auf welcher Grundlage basiert die Zahl von 25 000 Menschen, die laut der Bundesministerin Dr. Annette Schavan von dem Gesetz profitieren sollten?
 - a) Wie groß ist bei dieser Schätzung der Anteil jener in Deutschland lebenden ausländischen Akademikerinnen und Akademiker, deren Berufsqualifikationen bislang nicht anerkannt wurden?
 - b) Wie groß ist bei dieser Schätzung der Anteil jener in Deutschland lebenden Menschen mit bereits vorhandenen beruflichen Abschlüssen?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zitierte Zahl „25 000“ ist der Begründung des Gesetzes entnommen. Sie stellt keine Erwartungshaltung oder Zielgröße dar, sondern bildet im Zusammenhang der Kostenschätzung zum Gesetz eine Schätzung zur Zahl der in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes möglicherweise mit bestehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumenten geförderten Anpassungsqualifizierungen ab.

Die Bundesregierung bewertet den bisherigen Vollzug des Anerkennungsgesetzes auf der Grundlage der bisher vorliegenden Daten positiv. Für ein hohes Interesse an den neuen Verfahren sprechen unter anderem die Nutzerzahlen der von der Bundesregierung verantworteten Informations- und Beratungsangebote. Allein über das zentrale Onlineportal „Anerkennung in Deutschland“ haben sich seit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes am 1. April 2012 bis Ende November 2012 über 220 000 Besucher informiert, davon rund 40 Prozent aus dem Ausland. Auch in den im Rahmen des bundesfinanzierten Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung – IQ“ geförderten Beratungsstellen steigen die Beratungsfälle seit dem Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes signifikant an.

3. Wie viele Antragstellerinnen und Antragsteller hatten nach Kenntnis der Bundesregierung bislang einen akademischen Abschluss, und mit welchem Ergebnis (volle oder teilweise Gleichwertigkeit, Ablehnung) wurden diese Verfahren abgeschlossen (Daten bitte nach Herkunftsland, Beruf, Geschlecht aufschlüsseln und den Antragstellerinnen und Antragstellern mit nichtakademischem Abschluss sowie der Gesamtzahl der Antragstellerinnen und Antragsteller im Bereich der reglementierten Berufe gegenüberstellen)?

Akademische Abschlüsse sind, soweit sie nicht Voraussetzung für die Ausübung eines durch Bundesrecht reglementierten Berufs sind, nicht vom Anerkennungsgesetz erfasst. Für diese Abschlüsse besteht – auf der Grundlage des sogenannten Lissabonner Anerkennungsübereinkommens – die Möglichkeit einer individuellen Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bei der Kultusministerkonferenz (KMK). Diese Zeugnisbewertungen sind offizielle Dokumente, in denen die ausländische Hochschulqualifikation beschrieben wird und die beruflichen und akademischen Verwendungsmöglich-

keiten bescheinigt werden. Daten zu diesen Verfahren in der Zuständigkeit der KMK liegen der Bundesregierung nicht vor.

Hinsichtlich der Verfahrensdaten für den Bereich der vom Bundesgesetz umfassten reglementierten Berufe, wird, soweit für deren Ausübung eine akademische Qualifikation Voraussetzung ist, auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Sieht die Bundesregierung angesichts der Diskrepanz zwischen der von der Bundesministerin Dr. Annette Schavan ausgegebenen Erwartungshaltung (siehe Fragen 1 und 2) und den derzeit im Bericht der IHK FOSA positiv beschiedenen 269 Anträgen (bei insgesamt 1424 Anträgen – Stand: 19. Oktober 2012) einen konkreten Handlungsbedarf für eine Überarbeitung des Gesetzes?

Wenn ja, welchen?

Wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

Die in Frage 1 und 2 zitierte Zahl stellt keine Erwartungshaltung zur Verfahrenshäufigkeit dar. Ferner bezieht sich die zitierte Zahl von bis zum 19. Oktober 2012 positiv beschiedenen Anträgen bezieht sich ausschließlich auf den Zuständigkeitsbereich der zentralen Anerkennungsstelle für die IHK-Berufe, IHK FOSA, die die Anerkennungsverfahren nach BQFG für 77 der 80 IHK durchführt. Die Verfahrenszahlen von IHK FOSA können somit nicht als Indikator für die insgesamt unter dem Anerkennungsgesetz abgeschlossenen Verfahren gelten, da sie sich nur auf einen kleineren Teil der vom Anerkennungsgesetz umfassten Berufe beziehen. Zudem verfügt nach den Nutzerdaten des Anerkennungsportals (www.erkennung-in-deutschland.de) und der zentralen Anerkennungs hotline des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie auch nach Rückmeldungen aus der Anerkennungsberatung der überwiegende Teil der Anerkennungsinteressierten über einen Abschluss in einem in Deutschland reglementierten Beruf (z. B. Ärzte, Krankenschwestern). Für diese Berufe, für die der Vollzug des Bundesgesetzes in Zuständigkeit der Länder erfolgt, liegen noch keine bundesweiten Daten zu abgeschlossenen Verfahren vor.

Aus Sicht der Bundesregierung sprechen die von IHK FOSA veröffentlichten Zahlen dafür, dass die mit dem BQFG eingeführten neuen Verfahren trotz der für die zuständigen Stellen relativ kurzen Vorbereitungszeit effektiv vollzogen werden und in starkem Maße zu für die Antragsteller positiven Ergebnissen führen. Von insgesamt 269 zum Stichtag ausgestellten Bescheiden der IHK FOSA bestätigten 171 Bescheide eine volle und 98 eine teilweise Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzabschluss.

Die Bundesregierung sieht deshalb keinen Anlass für eine Gesetzesnovelle.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. Ist angesichts der vorliegenden Zahlen geplant, eine geänderte Zielstellung bzw. Erwartungshaltung an das Gesetz und dessen Umsetzung zu formulieren?

Welche Anreize will die Bundesregierung setzen, damit in Zukunft mehr Berechtigte das Anerkennungsverfahren nutzen?

Die Bundesregierung hält an den Zielen des Gesetzes, die wirtschaftliche Einbindung von Fachkräften mit Auslandsqualifikationen maßgeblich zu verbessern, die Integration von in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt zu fördern und Deutschland für ausländische Fachkräfte attraktiver zu machen, fest.

Um möglichst viele Berechtigte zu einer Nutzung der Anerkennungsverfahren anzuregen, fördert die Bundesregierung an Interessierte im In- und Ausland gerichtete Informations- und Beratungsangebote. Im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung – IQ“ werden bundesweit flächendeckend Beratungsstellen gewährleistet, die Erstinformationen bereitstellen und Anerkennungs-suchende an die zuständigen Stellen verweisen. Das im Rahmen des Programms geförderte Beratungsangebot trägt den Initiativen der Länder, die zum Teil inzwischen eigene Beratungsangebote vorhalten oder planen, Rechnung. Auch die Agenturen für Arbeit und JobCenter behandeln im Rahmen der gesetzlich verankerten Arbeitsmarktberatung Frage- und Problemstellungen der Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen. Das zentrale Onlinportal „Anerkennung in Deutschland“, das das Bundesinstitut für Berufsbildung im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) verantwortet, bietet in Deutsch und Englisch Informationen zu Anerkennungsverfahren und gesetzlichen Grundlagen sowie einen sogenannten Anerkennungsfinder für die individuelle Suche nach berufsbezogenen Verfahrensinformationen und zuständigen Stellen. Die Telefonhotline des BAMF bietet eine persönliche Erstberatung auf Deutsch und Englisch an. Informationsflyer des BAMF in zehn Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch, Polnisch, Kroatisch, Griechisch, Türkisch, Arabisch), die über die deutschen Auslandsvertretungen und Mittlerorganisationen auch im Ausland vertrieben werden, informieren über die Anerkennungsverfahren sowie zu Fragen des Zuwanderungs- und Arbeitsmarktzugangsrechts. Speziell an die Zielgruppe zuständige Stellen (Kammern) und Arbeitgeber richtet sich das im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) initiierte BQ-Portal (www.bq-portal.de), das die Bewertung ausländischer Qualifikationen erleichtert und damit zur Akzeptanz von Arbeitgebern und Betrieben hinsichtlich der neuen Anerkennungsverfahren beiträgt.

6. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Anzahl der aus dem Ausland gestellten Anträge, und hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, bei wie vielen der 29 aus dem Ausland gestellten Anträge eine volle und teilweise Gleichwertigkeit beschieden wurde?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Liegen der Bundesregierung weiterführende Daten zur Antragsstatistik solcher Berufe vor, die nicht in den Bereich der IHK FOSA fallen?

Wenn ja, welche?

Einer Umfrage des Zentralverbands des Deutschen Handwerks bei den Handwerkskammern (Stichtag 1. August 2012) zufolge wurden in den ersten vier Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes im Handwerksbereich rund 690 Anträge gestellt. 88 Verfahren waren bis zum Stichtag entschieden; über 50 Prozent der erteilten Bescheide bestätigen die volle Gleichwertigkeit der geprüften Auslandsqualifikation und 40 Prozent eine teilweise Gleichwertigkeit.

Nach der Antwort des Hamburgischen Senats vom 16. Oktober 2012 auf eine Kleine Anfrage (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 20/5477) wurden in Hamburg im Vollzug des Anerkennungsgesetzes des Bundes in den ersten sechs Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes insgesamt 307 Anträge gestellt und 137 Bescheide erteilt, davon 136 positive. Über 80 Prozent der Anträge bezieht sich auf reglementierte Berufe und hier schwerpunktmäßig auf akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe.

8. Existieren nach Kenntnis der Bundesregierung neben der bestehenden Datenbank der IHK FOSA individuelle Datenbanken der örtlichen Kammern?

Wenn ja, welche Daten werden erfasst?

Wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. Welche sind nach Kenntnis der Bundesregierung die gemeinsamen Standards der Kammern, und welche Entscheidungskriterien sind individuell auf die Kammern zugeschnitten?

Die gemeinsamen Standards und Entscheidungskriterien der Kammern ergeben sich in erster Linie aus den gesetzlichen Vorgaben des BQFG. Zur Unterstützung des einheitlichen Vollzugs im Kammerbereich hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. Das vom BMBF geförderte Projekt PROTOTYPING unterstützt die Entwicklung und Implementierung standardisierter Instrumente und Arbeitshilfen zur Durchführung der sogenannten „Qualifikationsanalyse“ nach § 14 BQFG. Das im Auftrag des BMWi eingerichtete BQ-Portal bietet eine Plattform für den Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Stellen im Bereich der Ausbildungsberufe und trägt durch Bereitstellung von Informations- und Entscheidungsgrundlagen (z. B. Länder- und Berufsprofile) wesentlich zum Aufbau der für den Gesetzesvollzug erforderlichen individuellen Expertise bei. Gebündelt wird der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Kammerorganisationen, Bundesministerien und BQ-Portal in der Arbeitsgruppe „AG Vollzug BQFG“; hier wurden unter anderem Anwendungshinweise zum BQFG sowie Musteranträge und Musterbescheide erarbeitet, die allen zuständigen Stellen über das BQ-Portal zugänglich sind.

Im Übrigen übt der Bund keine Rechts- und Fachaufsicht über Kammern aus.

10. Welche Gründe führten nach Kenntnis der Bundesregierung in den bisherigen Fällen zur Ablehnung eines Antrags, und welche Alternativen wurden den betroffenen Antragstellerinnen und Antragstellern aufgezeigt (Angebote bitte nach Art – Nachqualifizierung, Weiterbildung usw. – der Maßnahmen aufschlüsseln)?

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die Gleichwertigkeit festzustellen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Referenzausbildung vorliegen. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung oder andere Befähigungsnachweise ausgeglichen werden können, sind in den reglementierten Berufen sogenannte Ausgleichsmaßnahmen in Form von Prüfungen oder Lehrgängen vorgesehen. Für die nichtreglementierten Berufe sieht das BQFG bei festgestellten wesentlichen Unterschieden vor, dass die vorhandene Qualifikationen und die Fehlstellen im Verhältnis zur deutschen Referenzausbildung in der Begründung des Bescheids zu dokumentieren sind. In diesen Fällen wird von den zuständigen Stellen regelmäßig eine teilweise Gleichwertigkeit bescheinigt. Die ersten Erfahrungen aus dem Kammerbereich verweisen für den Bereich der nichtreglementierten Berufe auf einen hohen Grad an vollen Gleichwertigkeitsfeststellungen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. Wie viele Arbeitsplätze, die sich mit der Bearbeitung der Anträge zur Gleichwertigkeitsprüfung beschäftigen, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den örtlichen Kammern und in der IHK FOSA geschaffen, und wie hoch ist der hierdurch tatsächlich entstandene finanzielle Aufwand der Kammern?
12. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Auslastung der Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Anträge in den örtlichen Kammern und der IHK FOSA, und existieren Vorgaben, wie viele Anträge in einem Jahr (insgesamt und pro Person) bearbeitet werden sollten (bitte nach örtlichen Kammern und IHK FOSA aufschlüsseln)?

Die Fragen 11 und 12 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Der Bund übt keine Rechts- und Fachaufsicht über Kammern aus.

13. Wie häufig und aus welchen Gründen konnte nach Kenntnis der Bundesregierung die Bearbeitungsfrist von drei Monaten, bis zu der über die Gleichwertigkeit einer Berufsausbildung entschieden werden muss, nicht eingehalten werden?

Die gesetzliche Entscheidungsfrist von drei Monaten nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen (§ 6 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 BQFG) tritt nach Artikel 62 des Anerkennungsgesetzes erst am 1. Dezember 2012 in Kraft. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Wie viele persönliche Beratungen zum Antragsverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der IHK FOSA oder anderen örtlichen Kammern durchgeführt (Daten bitte nach Herkunftsland, Beruf – akademischer- oder Ausbildungsberuf –, Geschlecht und einzelnen Kammern aufschlüsseln)?
 - a) Welchen zeitlichen Umfang nahmen diese Beratungen durchschnittlich ein (bitte nach dem Ausgang des Antragsverfahrens aufschlüsseln)?
 - b) Inwieweit spiegelt sich der zeitliche Umfang der Beratungsleistungen in den Kosten eines Antragsverfahrens wider?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen gewährleisten die zuständigen Stellen nach § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der entsprechenden Landesverwaltungsverfahrensgesetze im Rahmen ihrer Beratungs- und Auskunftspflichten im Verwaltungsverfahren eine Antrags- und Verfahrensberatung.

15. Wurden oder werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den örtlichen Kammern und in der IHK FOSA nach Kenntnis der Bundesregierung speziell für die Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller und die Bearbeitung der Anträge geschult, und existiert darüber hinaus ein Konzept, das eine kontinuierliche Weiterbildung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorsieht?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Kammerorganisationen Schulungskonzepte erarbeitet und Schulungen für die mit Anerkennungsverfahren

befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt. Im Rahmen des vom BMBF geförderten Projekts PROTOTYPING wurde zudem eine Arbeitshilfe für die Einstiegsberatung der Kammern und zuständigen Stellen erarbeitet und über das BQ-Portal zugänglich gemacht.

16. In welcher Höhe werden nach Kenntnis der Bundesregierung von den Kammern im Rahmen eines Antragsverfahrens Gebühren erhoben, und wovon hängt die Höhe der Gebühren ab (bitte nach Herkunftsland, Beruf – akademischer- oder Ausbildungsberuf –, Geschlecht, Ausgang des Antragsverfahrens – volle oder teilweise Gleichwertigkeit oder Ablehnung – und nach einzelnen Kammern aufschlüsseln)?

Im Bereich der nichtreglementierten Berufe richtet sich die Gebührenerhebung nach den Gebührenordnungen der Kammern, die von den Aufsichtsbehörden des jeweiligen Landes bzw. im Falle von IHK FOSA von den 16 Rechtsaufsichten der Länder und abschließend von der bayerischen Rechtsaufsicht genehmigt sind. Für Gebühren für eine Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfung nach § 4 BQFG findet bundesweit ein einheitlicher Gebührenrahmen (100 bis 600 Euro) Anwendung. Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem realen Prüfaufwand, der abhängig von der Anzahl und Qualität der eingereichten Unterlagen oder der Art der zu prüfenden Ausbildung variieren kann. Herkunft, Geschlecht oder Ergebnis des Verfahrens sind unerheblich für die Festlegung der Gebühren; Unterschiede in der Gebührenhöhe ergeben sich einzig aus dem sachlichen Grund des Bearbeitungsaufwandes.

Bei Verfahren in den reglementierten Berufen richten sich die Gebühren nach den Regelungen in den Ländern. Eine einheitliche Gebührenobergrenze wird derzeit länderübergreifend im Auftrag der Jahreskonferenz 2012 der Regierungschefinnen und Regierungschef der Länder zwischen den Ländern abgestimmt.

- a) Welche Kosten entstanden bisher den örtlichen Kammern und der IHK FOSA (bitte nach Personal- und Sachkosten in den einzelnen Kammern aufschlüsseln)?
- b) Inwieweit erhalten die örtlichen Kammern finanziell Zuschüsse aus öffentlicher Hand, und welche Zuschüsse sind in Zukunft geplant (bitte nach Personal- und Sachkosten und den einzelnen Kammern sowie der Finanzierungsquelle aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Der Bund übt keine Rechts- und Fachaufsicht über Kammern aus.

17. Wie oft wurde die Möglichkeit von Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgängen für reglementierte Berufe nach Kenntnis der Bundesregierung bisher genutzt (bitte nach Herkunftsland, Beruf – akademischer- oder Ausbildungsberuf – und Geschlecht aufschlüsseln)?
 - a) Welche Ausgleichsmaßnahmen wurden angeboten?
 - b) Welche Kosten fielen oder fallen für die in § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) genannten Ausgleichsmaßnahmen in Form von Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgängen an?
 - c) Wer trug oder trägt diese Kosten?

Zu dieser Frage wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

18. Wie oft wurde die Möglichkeit einer Nachqualifizierung für nichtreglementierte Berufe nach Kenntnis der Bundesregierung bisher genutzt (bitte nach Herkunftsland, Beruf – akademischer- oder Ausbildungsberuf – und Geschlecht aufschlüsseln)?
- Welche Nachqualifizierungsmöglichkeiten wurden angeboten?
 - Welche Kosten fielen, oder fallen hierfür an?
 - Wer trug, oder trägt diese Kosten?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

19. Inwiefern sind die unterschiedlichen Anerkennungsgesetzgebungen zwischen Bund und Ländern aufeinander abgestimmt?

Durch Beschluss der 207. Amtschefskonferenz der KMK vom 15. September 2011 wurde eine Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts der Länder (AG „Koordinierende Ressorts“) zur Abstimmung der Gesetzgebung in den Ländern sowie von Fragen der Harmonisierung der Verwaltungsverfahren und der Bündelung von Zuständigkeiten eingerichtet. Der Bund nimmt an dieser AG als Gast teil. Um einheitliche rechtliche Regelungen der Länder zur beruflichen Anerkennung sicherzustellen, wurde von der AG ein Mustergesetz für die Landesgesetze über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (BQFG-Land) erarbeitet. Dieses Mustergesetz bildet im Wesentlichen die Regelungen des BQFG des Bundes ab und ist Grundlage für die jeweiligen Landes-Anerkennungsgesetze.

- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, dass die unterschiedlichen Berufe in allen Ländern erfasst bzw. einbezogen und gleich bewertet werden?

Die Regierungschefinnen und Regierungschef der Länder haben sich auf ihrer Jahreskonferenz im Oktober 2012 dafür ausgesprochen, dass die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen für Berufe in der Gesetzgebungskompetenz der Länder grundsätzlich auf der Basis der BQFG der Länder erfolgen. Diesem Beschluss ist aus Sicht der Bundesregierung in den Gesetzgebungsverfahren der Länder Rechnung zu tragen. Um einen einheitlichen Verwaltungsvollzug im Zuständigkeitsbereich der Länder sicherzustellen, hat die AG „Koordinierende Ressorts“ eine Reihe konkreter Vorschläge (z. B. Einrichtung einer zentralen Gutachterstelle für die Gesundheitsberufe) vorgelegt, die zum Teil noch zwischen den Ländern abgestimmt werden bzw. jetzt der Umsetzung durch die Länder bedürfen.

- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass weder auf Bundes- noch auf Landesebene unterschiedliche gesetzliche Grundlagen bezüglich der Herkunft der Antragstellerinnen und Antragsteller (Länder der Europäischen Union, Drittstaaten, Aussiedlerinnen und Aussiedler) herangezogen werden?

Ein Ziel der Harmonisierung der Anerkennungsregelungen von Bund und Ländern ist es, die im Bereich der reglementierten Berufe bisher im Wesentlichen nur für Staatsangehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz geltenden Regelungen zur beruflichen Anerkennung weitgehend auf Staatsangehörige bzw. Qualifikationen aus Drittstaaten zu erstrecken. Für die nichtreglementierten Berufe in Zuständigkeit des Bundes wird durch das BQFG erstmals ein allgemeiner, herkunftsunabhängiger Rechts-

anspruch auf ein Anerkennungsverfahren geschaffen; analoge Regelungen für die landesrechtlich geregelten schulischen Berufsabschlüsse sieht auch das Mustergesetz der Länder (BQFG-Land) vor. Die einschlägigen Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) bleiben von der Neuregelung unberührt; dies ist in § 2 Absatz 1 Satz 2 BQFG klargestellt. Insofern haben Spätaussiedler im Anwendungsbereich des BQFG seit Inkrafttreten des Gesetzes ein Wahlrecht zwischen einem Anerkennungsverfahren nach BQFG oder BVFG.

